

Architektenkammer Thüringen  
Eintragungsausschuss  
Bahnhofstraße 39  
99084 Erfurt

Eingegangen am:  
Vollständig am:  
Registriernummer:

**Antrag auf Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Eintragung (§ 13 Abs. 6 Satz 1 ThürAIKG)**

.....  
Name, Vorname

.....  
Mitgliedsnummer(n)

.....  
Wohnanschrift

Ich beantrage das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Eintragung in die Architekten- / Stadtplanerliste von ..... bis .....

wegen:

- Aufgabe der Hauptwohnung, der beruflichen Niederlassung oder des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit in Thüringen.
- vorübergehender Einstellung der Berufsausübung aus folgenden Gründen: .....

Nachweise habe ich in Kopie beigelegt.

**Kosten für die Eintragung**

Für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss wird gemäß § 3 der Kostenordnung i.V.m. Ziff. 1.21 des Kostenverzeichnisses der Architektenkammer eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben, welche mit Antragstellung auf folgendes Konto zu überweisen ist:

Deutschen Bank, BIC (SWIFT) DEUT DE DBERF, IBAN DE21 820 700 240 1309061 00

**Mir ist bekannt, dass**

- während des Ruhens der Rechte und Pflichten keine Berechtigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, 2 und 6 ThürAIKG besteht.
- während des Ruhens der Rechte und Pflichten die Bauvorlageberechtigung nach Thüringer Bauordnung entfällt.
- während des Ruhens der Rechte und Pflichten die Eintragungsurkunde und die Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung im Original sowie der Architekten- oder Stadtplanerstempel der Kammer zurückzugeben sind.
- während des Ruhens der Rechte und Pflichten keine Leistungen der Architektenkammer in Anspruch genommen werden können.
- während des Ruhens der Rechte und Pflichten sämtliche gespeicherten Daten gesperrt werden.
- das Ruhen der Rechte und Pflichten Auswirkungen auf die Teilnahme am Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen haben kann (eine Beratung hierzu erfolgt ausschließlich durch das Versorgungswerk).
- Nach Ablauf des Zeitraums für den das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Eintragung angeordnet wurde, ist die Eintragung zu löschen, wenn Hauptwohnung, berufliche Niederlassung oder Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit der eingetragenen Person in Thüringen trotz Nachforschung nicht mehr festzustellen ist; die Frist für die Nachforschung beträgt drei Monate.

.....  
Datum

.....  
Eigenhändige Unterschrift